

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 112/1998

1944. Postulat betreffend Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien bei der Bemessung der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe

Die Kantonsrätinnen Dorothee Fierz, Egg, und Dr. Doris Weber, Zürich, sowie Kantonsrat Ernst Jud, Hedingen, haben am 30. März 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den zuständigen Behörden die Kompetenz zu erteilen, in begründeten Fällen auch bei langfristiger Unterstützung von den SKOS-Richtlinien abzuweichen.

Begründung:

Es ist grundsätzlich richtig, dass die Bemessung der gesetzlich wirtschaftlichen Hilfe im Kanton Zürich nach möglichst einheitlichen Kriterien erfolgen soll. Dies liegt im Interesse aller Beteiligten und erhöht die Rechtssicherheit wie auch die Rechtsgleichheit. Die Richtlinien der SKOS haben sich in diesem Sinne bewährt.

Nachdem der Regierungsrat die neuen SKOS-Richtlinien in der VO zum Sozialhilfegesetz per 1. Januar 1998 als verbindlich erklärt hat und der individuelle Bedarf nicht mehr berechnet wird, sondern nur noch Pauschalen vorgesehen sind, müssen die zuständigen Stellen die Kompetenz erhalten, auch bei langfristiger Unterstützung in begründeten Fällen mit entsprechendem Behördenbeschluss Kürzungen vorzunehmen. Es ist nicht zu verantworten, dass zum Beispiel ein suchtkranker Klient mit staatlichen Mitteln seine Sucht befriedigt, indem er keine Rückstellungen für Kleider, Versicherungen und ähnliches tätigt und auch auf Transportkosten, Zeitungen und Bildung verzichtet. Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe muss sich auch weiterhin nach der Persönlichkeitsstruktur des Klienten richten. Das Zugeständnis der Fürsorgedirektion, in Einzelfällen bei sehr kurzfristiger Unterstützung begründete Abweichungen vorzunehmen, reicht nicht. Die Weisung der Fürsorgedirektion vom Februar 1998 betreffend Art. 17 der VO ist entsprechend anzupassen, da diese im Rekursfall für den Bezirksrat wegleitend sein wird.

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dorothee Fierz, Egg, Dr. Doris Weber, Zürich, und Ernst Jud, Hedingen, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Gemäss §17 der Sozialhilfeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 1998 (SHV, LS 851.11) trägt die wirtschaftliche Hilfe den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung. Sie wird so bemessen, dass sie das soziale Existenzminimum der Hilfesuchenden gewährleistet. Bemessungsgrundlage bilden die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Zudem wird in dieser Bestimmung ausdrücklich

festgehalten, dass begründete Abweichungen im Einzelfall vorbehalten bleiben.

2. Gestützt auf die Erwägungen des Regierungsrates zur Revision der Sozialhilfeverordnung vom 11. Februar 1998 verfasste die Fürsorgedirektion im Februar 1998 ein Rundschreiben an die Sozialhilfeorgane im Kanton. Darin wird bezüglich der vorbehaltenen Abweichungen folgendes aufgeführt:

«Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall (z.B. bei sehr kurzfristigen Unterstützungen) sowie die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung (z.B. für zulässige Leistungskürzungen). Damit wird unter anderem klar festgehalten, dass aus zureichenden Gründen im Einzelfall von diesen Richtlinien abgewichen werden darf und die Vorschriften des kantonalen Sozialhilferechts stets Vorrang gegenüber den SKOS-Richtlinien haben, und zwar in allen Unterstützungsfällen.

3. Deshalb ist es ohne weiteres zulässig, auch bei langfristigen Unterstützungen im Rahmen von §24 des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) sowie der §§23 und 24 SHV und aufgrund von entsprechenden Behördenbeschlüssen sachlich begründete Leistungskürzungen vorzunehmen. Solche können auch bei einer unzweckmässigen Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe ebenfalls statthaft sein, haben dann aber bestimmten formalen Erfordernissen zu genügen. Es muss zunächst eine Mahnung ergehen, dann eine Verwarnung mit Kürzungsandrohung ausgesprochen werden und schliesslich ein entsprechender Kürzungsbeschluss der Fürsorgebehörde erfolgen.

4. Die Anwendung der SKOS-Richtlinien bedeutet nicht, dass der individuelle Bedarf nicht mehr festgesetzt wird. Vielmehr ist den persönlichen Verhältnissen der Hilfesuchenden und teilweise auch den örtlichen Gegebenheiten (z.B. bei den Auslagen für Miete) nach wie vor Rechnung zu tragen. Lediglich bei den üblichen Lebenshaltungskosten bzw. beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt sowie bei den Erwerbsunkosten und den Vermögensfreigrenzen sind Pauschalen vorgesehen (vgl. Kapitel B.2, C.3 und E.2.1 der SKOS-Richtlinien). Zudem steht der (nach Haushaltgrösse abgestufte) Grundbedarf I und II für den Lebensunterhalt nur Hilfesuchenden zu, die in einem Privathaushalt leben und die fähig sind, einen solchen zu führen (vgl. Kapitel B.2.1 und B.2.5 der SKOS-Richtlinien). Dagegen werden die Vergütung von Wohnkosten, die Auslagen zur medizinischen Grundversorgung und die situationsbedingten Leistungen vollständig im Einzelfall bzw. im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens der Fürsorgebehörde festgelegt, wobei auch dafür das Rechtsgleichheitsgebot bzw. Willkürverbot gilt.

5. Wenn ein Klient oder eine Klientin nicht fähig ist, die ausgerichteten (Pauschal-)Beträge zweckentsprechend zu verwenden, so besteht die Möglichkeit, die wirtschaftliche Hilfe nicht wie sonst üblich gesamthaft mittels Kontoüberweisung oder Scheck auszurichten, sondern ausnahmsweise ratenweise bar auszuzahlen oder direkte Vergütungen an Dritte (z.B. an den Vermieter bzw. die Vermieterin) zu leisten bzw. sogar Gutscheine oder Naturalien abzugeben, wobei jedoch eine Diskriminierung möglichst zu vermeiden ist (vgl. §§16 Abs. 3 SHG und 18 SHV sowie Kapitel A.7 der SKOS-Richtlinien).

6. Der im Rundschreiben der Fürsorgedirektion vom Februar 1998 erwähnte Vorbehalt einer begründeten Abweichung von den SKOS-Richtlinien im Einzelfall betrifft nicht nur kurzfristige Unterstützungen, sondern auch im Rahmen des Sozialhilferechts zulässige Leistungskürzungen sowie besondere Ausrichtungsformen. Der Vorbehalt gilt demnach auch für langfristige Hilfeleistungen. Eine Anpassung der entsprechenden Formulierung ist nicht nötig. Ebenso wenig besteht aufgrund der erwähnten Regelungen des Sozialhilferechts und der SKOS-Richtlinien diesbezüglich ein anderer Handlungsbedarf.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi